



Liebe Mitglieder,

**Covid-19 hinterlässt spürbare wirtschaftliche Einschnitte gerade auch bei den Zahnärzten. Das VZN ist auch in diesen Zeiten für Sie da. Nachfolgend stellen wir Ihnen unsere satzungsmäßigen Möglichkeiten vor, die Sie bei vorübergehenden finanziellen Engpässen bezüglich Ihrer Beiträge zum VZN ergreifen können. Bitte beachten Sie, dass sich Beitragsreduzierungen oder -stundungen auf Ihre Leistungsansprüche auswirken. Eventuell eintretende negative steuerliche Auswirkungen einer Beitragsreduzierung /-stundung bitten wir mit einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe abzuklären.**

**Welche Möglichkeiten bestehen für niedergelassene Mitglieder (außerhalb der zwei Jahre der Ersteinrichtung), um aufgrund der aktuellen Corona-Krise eine Reduzierung des monatlichen Beitrages für das Jahr 2020 zu bewirken?**

Die Festsetzung der Beiträge 2020 erfolgte aufgrund Ihrer Berufseinkünfte des Jahres 2018. Sofern sich nach einem durchgehenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten herausstellt, dass die Berufseinkünfte des aktuellen Jahres (2020) gegenüber dem Vergleichszeitraum des vorletzten Kalenderjahres (2018) gesunken sind, können Sie gemäß § 8 (2) 2.2. d) unserer Satzung eine Veranlagung nach laufenden Berufseinkünften beantragen.

Für die Beantragung bitten wir Sie um einen Nachweis, der durch Ihren Steuerberater bestätigt sein sollte, über die hochgerechneten Berufseinkünfte des Jahres 2020. Sobald uns die Unterlagen vorliegen, werden wir prüfen, ob diese zu einer mindestens 10 %-igen Beitragsreduzierung führen.

Im Falle der 10 %-igen Beitragsreduzierung erfolgt eine Anpassung des Beitrages für das Jahr 2020 und somit eine eventuelle Rückerstattung überzahlter Beiträge. Die endgültige Abrechnung des Jahres 2020 erfolgt nach obligatorischer Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2020.

Die Beantragung und der Nachweis der laufenden Berufseinkünfte müssen im Laufe des Kalenderjahres 2020 bei uns eingehen. Bis dahin sind die bisher festgesetzten Beiträge zu entrichten.

**Kann ich als niedergelassenes Mitglied innerhalb der ersten zwei Jahre der Ersteinrichtung auch meine Beiträge senken?**

Grundsätzlich zahlen Sie in den ersten zwei Jahren der Ersteinrichtung den Höchst-Pflichtbeitrag der Allgemeinen Rentenversicherung. Sofern Sie nicht von vornherein einen Antrag gem. § 8 (2) 2.2. e) der Satzung auf Reduzierung der Beiträge gestellt haben (30 % im 1. Jahr / 70 % im 2. Jahr), können Sie diesen Antrag jederzeit für das laufende Kalenderjahr abgeben und wir führen für Sie rückwirkend ab dem 01.01.2020 (frühestens ab Ersteinrichtung) eine Neuveranlagung durch. Eventuell überzahlte Beiträge werden Ihnen erstattet.

**Ich bin kein niedergelassenes Mitglied, sondern abhängig beschäftigt tätig. Wie kann ich meine Beiträge herabsetzen lassen?**

Ihre Beiträge werden aufgrund Ihres monatlichen Arbeitseinkommens bemessen. Eine Reduzierung des Arbeitseinkommens (z. B. bei Kurzarbeit) wirkt sich somit automatisch auf die zu zahlenden Beiträge aus. Eine weitergehende Reduzierung Ihrer Beiträge ist nach der Satzung nicht möglich.

**Kann ich meine freiwilligen Beiträge aussetzen?**

Sofern Sie sich dazu entschieden haben, Ihre Beiträge durch monatliche freiwillige Beiträge zur Erzielung höherer Leistungen aufzustocken, können Sie diese Aufstockung jederzeit für die Zukunft (Folgemonat auf Eingang der Rücknahme) wieder zurücknehmen. Sobald die Krisensituation überstanden ist, können Sie die Zahlung von freiwilligen Zahlungen wiederaufnehmen.

**Welche Möglichkeiten bestehen für alle Mitglieder, um bei auftretenden Liquiditätseingängen in einer wirtschaftlichen Notlage nicht in Zahlungsverzug zu geraten?**

Gemäß § 19 unserer Satzung kann im Falle einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage auch eine Beitragsstundung, welche derzeit mit 7,5 % p.a. zu verzinsen ist, schriftlich beantragt werden. Die Beitragsstundung kann für die Dauer von einem Jahr gewährt und in Ausnahmefällen ganz oder teilweise zinsfrei gestellt werden.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen  
**Herr Schmitz** unter Telefon: **+49 211 59617-42** sowie  
**Frau Bertrams** unter Telefon: **+49 211 59617-56**  
oder per E-Mail an [info@vzn-nordrhein.de](mailto:info@vzn-nordrhein.de)  
gerne zur Verfügung.

Ihr VZN